

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 2009

zur Festlegung der Eckdaten der Register der Fahrerlaubnisse und Zusatzbescheinigungen für Triebfahrzeugführer gemäß Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 8278)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/17/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Eisenbahnagentur zu den Eckdaten der Register der Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer und Zusatzbescheinigungen (ERA/REC/SAF/05-2008) vom 19. Dezember 2008,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2007/59/EG sollten die zuständigen Behörden ein nationales Register der Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer führen oder dafür sorgen, dass ein solches Register geführt wird.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2007/59/EG sollten die Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber ein Register der Zusatzbescheinigungen führen oder dafür sorgen, dass ein solches Register geführt wird.
- (3) Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2007/59/EG sieht vor, dass die Europäische Eisenbahnagentur einen Entwurf für die Eckdaten der von den zuständigen Behörden einzurichtenden Register der Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer und der von den Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern einzurichtenden Register der Zusatzbescheinigungen erarbeitet. Die nationalen Register der Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer eines Mitgliedstaats sollten alle dort erteilten Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer enthalten. Für die Beantragung von Fahrerlaubnissen für Triebfahrzeugführer, die Registrierung der Fahrerlaubnisse sowie Aufzeichnungen über die Aktualisierung, die Änderung, den Ersatz, die Erneuerung, die Aussetzung und den Entzug von Erlaubnissen sollte ein Standardformular verwendet werden.
- (4) Die Register der Fahrerlaubnisse und der Zusatzbescheinigungen für Triebfahrzeugführer sollten den befugten Vertretern der zuständigen Behörden und betroffenen Akteure zur Einsichtnahme zugänglich sein. Die verschiedenen Register sollten im Hinblick auf die darin enthaltenen Daten und das Datenformat einheitlich sein. Sie

sollten deshalb unter Verwendung gemeinsamer funktionseller und technischer Spezifikationen eingerichtet werden.

- (5) Die Sicherheitsbehörden sollten sämtliche in der Fahrerlaubnis, der harmonisierten Zusatzbescheinigung und den Registern der Fahrerlaubnisse und harmonisierten Zusatzbescheinigungen enthaltenen Informationen nutzen, um die Bewertung des Verfahrens zur Zertifizierung des Personals gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“)⁽²⁾ zu erleichtern und die in jenen Artikeln vorgesehene Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen zu beschleunigen.
- (6) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2007/59/EG sollten die Register der Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer von den zuständigen Behörden oder beauftragten Stellen geführt und aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen, welche Stelle sie zu diesem Zweck benannt haben, um u. a. diesen Stellen den Austausch von Informationen zu ermöglichen.
- (7) Idealerweise sollte jeder Mitgliedstaat ein computergestütztes Fahrerlaubnisregister einrichten, um die vollständige Interoperabilität der Register zu erreichen und den zuständigen Behörden und anderen Stellen mit Zugriffsrechten das Einholen von Informationen zu ermöglichen. Allerdings kann eine derartige Schnittstelle aus ökonomischen und technischen Gründen nicht ohne eingehendere Prüfung festgelegt werden. Erstens müssen Methoden vereinbart werden, um zu gewährleisten, dass der Zugriff, wie in der Richtlinie 2007/59/EG vorgesehen, unter bestimmten Bedingungen gewährt wird. Zweitens ist eine Erhebung über die Anzahl der Transaktionen notwendig, um eine Kosten-Nutzen-Analyse vornehmen und eine praktikable Lösung vorschlagen zu können, die nicht mit einem angesichts der tatsächlichen Erfordernisse möglicherweise unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Deshalb hat die Europäische Eisenbahnagentur vorgeschlagen, eine Zwischenlösung mit einem vereinfachten Informationsaustausch zu realisieren und zu einem späteren Zeitpunkt eine elektronische Schnittstelle zu entwickeln.

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 16.

- (8) Die Richtlinie 2007/59/EG gilt nach deren Artikel 36 Absatz 3 nicht für Zypern und Malta. Deshalb sollten Malta und Zypern vom Geltungsbereich dieser Entscheidung ausgenommen sein, solange in ihrem Hoheitsgebiet kein Eisenbahnsystem besteht.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 21 der Richtlinie 96/48/EG eingesetzten Ausschusses für Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hiermit werden die in Anhang I aufgeführten Eckdaten der nationalen Register der Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer (nachfolgend „NRF“) angenommen.

Artikel 2

Hiermit werden die in Anhang II aufgeführten Eckdaten der Register der Zusatzbescheinigungen (nachfolgend „RZ“) angenommen.

Artikel 3

(1) Die Europäische Eisenbahnagentur (nachfolgend „Agentur“) erstellt innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Entscheidung eine Durchführbarkeitsstudie für eine computergestützte Anwendung, welche die Eckdaten für das NRF und das RZ einhält und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern erleichtert.

Bei dieser Durchführbarkeitsstudie werden insbesondere die funktionale und technische Architektur, die Betriebsarten sowie die Regeln für Dateneingabe und -abfrage untersucht.

Die Durchführbarkeitsstudie wird im Rahmen der in Artikel 35 der Richtlinie 2007/59/EG vorgesehenen Zusammenarbeit zwi-

schen den Vertretern der zuständigen Behörden erörtert und angenommen.

(2) Die Agentur richtet, soweit zweckmäßig, gestützt auf die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Studie eine Pilotanwendung eines Netzes mit mindestens drei NRF und neun RZ ein.

Die Agentur beobachtet die Pilotanwendung mindestens ein Jahr lang und erstellt daraufhin einen Bericht an die Kommission, dem sie gegebenenfalls Empfehlungen zur Änderung dieser Entscheidung beifügt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten nennen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Entscheidung

- a) die für die Ausgabe von Fahrerlaubnissen für Triebfahrzeugführer gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/59/EG benannte Stelle,
- b) die für die Führung und Aktualisierung des NRF gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2007/59/EG benannte Stelle.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie gilt nicht für Zypern und Malta, solange in deren Hoheitsgebiet kein Eisenbahnsystem besteht.

Brüssel, den 29. Oktober 2009

Für die Kommission
Antonio TAJANI
Vizepräsident

ANHANG

ECKDATEN DER NATIONALEN REGISTER DER FAHRERLAUBNISSE FÜR TRIEBFAHRZEUGFÜHRER (NRF)**1. Eckdaten**

Die gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2007/59/EG festgelegten Eckdaten für die nationalen Register der Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer sind:

- zu erfassende Daten (Punkt 2)
- Datenformat (Punkt 3)
- Zugriffsrechte (Punkt 4)
- Datenaustausch (Punkt 5)
- Dauer der Datenspeicherung (Punkt 6).

2. Zu erfassende Daten

Die NRF umfassen vier Abschnitte:

Abschnitt 1 enthält Informationen zum aktuellen Status der Fahrerlaubnis.

Abschnitt 2 enthält Informationen über die erteilte Fahrerlaubnis entsprechend der in Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie 2007/59/EG enthaltenen Liste der erforderlichen Angaben.

Abschnitt 3 enthält Informationen zur Vorgeschichte der Fahrerlaubnis.

Abschnitt 4 enthält Informationen über grundlegende Anforderungen und die zur Erteilung der Fahrerlaubnis nötigen ersten Prüfungen sowie die zur Wahrung ihrer Gültigkeit nötigen Folgeüberprüfungen.

Die zu erfassenden Daten sind in Punkt 3 genannt.

3. Datenformat

Es folgt eine Liste der Anforderungen an das Datenformat der NRF.

Diese gestaltet sich die sich wie folgt:

Nr.	Anzuzeigende Daten		
	Inhalt	Format	Status der Angabe

Abschnitt 1: Aktueller Stand der Fahrerlaubnis

1	Nummer der Fahrerlaubnis		
1.1	Nummer der Fahrerlaubnis	EIN (12 Ziffern)	Verbindlich
2	Aktueller Stand der Fahrerlaubnis		
2.1	Angabe des aktuellen Stands der Fahrerlaubnis: — gültig — ausgesetzt (Entscheidung steht noch aus) — entzogen	Text	Verbindlich
2.2	Grund der Aussetzung bzw. des Entzugs	Text	Verbindlich

Abschnitt 2: Informationen über die erteilte Fahrerlaubnis gemäß Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie 2007/59/EG

3	Nachname(n) des Inhabers		
3.1	Im Reisepass oder dem Personalausweis oder einem anderen anerkannten Ausweis angegebene(r) Nachname(n). Mehrere Nachnamen sind, soweit landesüblich, zulässig.	Text	Verbindlich
4	Name(n) des Inhabers		
4.1	Im Reisepass oder dem Personalausweis oder einem anderen anerkannten Ausweis angegebene(r) Name(n). Mehrere Namen sind, soweit landesüblich, zulässig.	Text	Verbindlich
5	Geburtsdatum des Inhabers		
5.1	Geburtsdatum des Inhabers	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
6	Geburtsort des Inhabers		
6.1	Geburtsort des Inhabers	Text	Verbindlich
6.2	Nationalität	Text	Fakultativ
7	Ausstellungsdatum der Fahrerlaubnis		
7.1	Angabe des Ausstellungsdatums der Fahrerlaubnis	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
8	Datum des Erlöschens der Fahrerlaubnis		
8.1	Datum des voraussichtlichen offiziellen Erlöschens der gültigen Fahrerlaubnis	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
9	Bezeichnung der ausstellenden Behörde/Stelle		
9.1	Bezeichnung der Behörde/Stelle, die die Fahrerlaubnis ausgestellt hat (zuständige Behörde, beauftragte Stelle, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber)	Text	Verbindlich
10	Personalnummer des Inhabers bei seinem Arbeitgeber		
10.1	Personalnummer des Triebfahrzeugführers	Text	Fakultativ
11	Lichtbild des Inhabers		
11.1	Lichtbild	Original/Fotokopie/ eingescanntes Bild	Verbindlich
12	Unterschrift des Inhabers		
12.1	Unterschrift	Original/Fotokopie/ eingescannte Unterschrift	Verbindlich
13	Wohnort, Wohnsitz oder Postanschrift des Inhabers		

13.1	Anschrift des Inhabers	Straße und Hausnummer	Text	Fakultativ
13.2		Ort	Text	Fakultativ
13.3		Land	Text	Fakultativ
13.4		Postleitzahl	Alphanumerische Angabe	Fakultativ
13.5		Telefonnummer	Text	Fakultativ
13.6		E-Mail-Adresse	Text	Fakultativ
14	Weitere Angaben			
14.1	Von einer zuständigen Behörde gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/59/EG verlangte Angaben	Codierte Information		Verbindlich
	Feld 9.a.1 — Muttersprache(n) des Triebfahrzeugführers	Text		
	Feld 9.a.2 — Für Angaben des ausstellenden Mitgliedstaats, die evtl. nach nationalem Recht nötig sind, reserviertes Feld	Text		
15	Einschränkungen aus medizinischen Gründen			
15.1	Von einer zuständigen Behörde gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/59/EG verlangte Angaben	Codierte Information		Verbindlich
	Pflicht zum Tragen von Augengläsern	(Code b.1)		
	Pflicht zum Tragen von Hörhilfen	(Code b.2)		

Abschnitt 3: Angaben zum früheren Status der Fahrerlaubnis und zu den Ergebnissen der regelmäßigen Überprüfungen

16	Datum der Ersterteilung			
16.1	Datum der Ersterteilung	JJJJ-MM-TT		Verbindlich
17	Datum des Erlöschens			
17.1	Datum des Erlöschens (und der voraussichtlichen offiziellen Erneuerung) der Fahrerlaubnis	JJJJ-MM-TT		Verbindlich
18	Aktualisierung(en) (mehrere Eintragungen möglich)			
18.1	Datum der Aktualisierung	JJJJ-MM-TT		Verbindlich
18.2	Grund der Aktualisierung	Text		Verbindlich
19	Änderung(en) (mehrere Eintragungen möglich)			
19.1	Datum der Änderung	JJJJ-MM-TT		Verbindlich
19.2	Grund der Änderung	Text		Verbindlich

20	Aufhebung(en) (mehrere Eintragungen möglich)		
20.1	Dauer der Aufhebung	Von (Datum) bis (Datum)	Verbindlich
20.2	Grund der Aufhebung	Text	Verbindlich
21	Entzug (Entzüge) (mehrere Eintragungen möglich)		
21.1	Datum des Entzugs	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
21.2	Grund des Entzugs	Text	Verbindlich
22	Als verloren gemeldete Fahrerlaubnis		
22.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
22.2	Datum der Ausstellung etwaiger Duplikate	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
23	Als gestohlen gemeldete Fahrerlaubnis		
23.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
23.2	Datum der Ausstellung etwaiger Duplikate	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
24	Als zerstört gemeldete Fahrerlaubnis		
24.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
24.2	Datum der Ausstellung etwaiger Duplikate	JJJJ-MM-TT	Verbindlich

Abschnitt 4: Angaben zu den grundlegenden Anforderungen bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis und zu den Ergebnissen der regelmäßigen Überprüfungen

25	Ausbildung			
25.1	Grundlegende Anforderung	Höchstes Zertifizierungsniveau	Text	Verbindlich
26	Körperliche Eignung			
26.1	Grundlegende Anforderung	Bescheinigung über das Erfüllen der Kriterien in Anhang II Abschnitte 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 der Richtlinie 2007/59/EG	Text	Verbindlich
26.2	Datum der Untersuchung		JJJJ-MM-TT	Verbindlich
26.3	Nachfolgende regelmäßige Untersuchungen)	Bestätigt/nicht bestätigt	Text	Verbindlich
26.4	(mehrere Einträge möglich)	Datum der letzten Untersuchung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
26.5	Nächste Untersuchung	Voraussichtliches Datum der nächsten Untersuchung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich

26.6	Anmerkungen	Erläuterung der Anmerkungen — normaler Zeitplan — voraussichtlicher Zeitplan (nach ärztlichem Attest) — erforderlichenfalls Änderung der Angabe (Code 9.a.2) — Änderung des Beschränkungs_codes — Sonstiges + Feld für die Angabe	Text	Verbindlich
27	Arbeitspsychologische Eignung			
27.1	Grundlegende Anforderung	Bescheinigung über das Erfüllen der Kriterien in Anhang II Abschnitt 2.2 der Richtlinie 2007/59/EG	Text	Verbindlich
27.2	Datum der Untersuchung		JJJJ-MM-TT	Verbindlich
27.3	Nächste Untersuchung(en)	Nur falls notwendig (mehrere Einträge möglich)	Erläuterung	Verbindlich
27.4		Datum etwaiger Folgeuntersuchungen	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
28	Allgemeine Fachkenntnisse			
28.1	Grundlegende Anforderung	Bescheinigung über das Erfüllen der Kriterien in Anhang IV der Richtlinie 2007/59/EG	Text	Verbindlich
28.2	Datum der Prüfung		JJJJ-MM-TT	Verbindlich
28.3	Nachfolgende Überprüfungen	Nur falls auf nationaler Ebene vorgeschrieben)	JJJJ-MM-TT	Verbindlich

4. Zugriffsrechte

Der Zugriff auf die in den NRF enthaltenen Informationen wird den folgenden betroffenen Akteuren für die jeweils genannten Zwecke gewährt:

- den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf begründetes Ersuchen
 - zur Kontrolle der im Gebiet ihrer Rechtshoheit verkehrenden Züge;
 - für Abfragen in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie 2007/59/EG durch alle im Gebiet ihrer Rechtshoheit Tätigen;
- der Agentur auf begründetes Ersuchen zur Untersuchung der Entwicklung der Zertifizierung von Triebfahrzeugführern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG, insbesondere in Bezug auf die Vernetzung von Registern;
- jedem Arbeitgeber von Zugführern zur Feststellung des Status von Fahrerlaubnissen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2007/59/EG;
- Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern, die Triebfahrzeugführer beschäftigen oder unter Vertrag genommen haben, zur Feststellung des Status von Fahrerlaubnissen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2007/59/EG;
- Triebfahrzeugführern auf Antrag zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Daten;

— den gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2004/49/EG eingesetzten Untersuchungsstellen zur Untersuchung von Unfällen, insbesondere gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben e und g dieser Richtlinie.

5. Datenaustausch

Zugriff auf relevante Daten wird auf förmlichen Antrag gewährt. Die zuständige Behörde stellt die Daten unverzüglich in einer Weise bereit, die eine sichere Datenübertragung und den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet.

Die zuständigen Behörden können auf ihren Internetseiten allen Zugriffsberechtigten die Möglichkeit zum Einloggen bereitstellen, sofern sie gewährleisten, dass die Gründe für Abfragen überprüft werden.

6. Dauer der Datenspeicherung

Sämtliche Daten im NRF werden für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab dem Erlöschen der Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer aufbewahrt. Werden innerhalb dieser Zehnjahresfrist Ermittlungen in Bezug auf einen Triebfahrzeugführer eingeleitet, so müssen die Daten zu dem betreffenden Triebfahrzeugführer erforderlichenfalls über die Zehnjahresfrist hinaus aufbewahrt werden.

Etwaige Änderungen im NRF werden festgehalten.

ANHANG II

ECKDATEN DER REGISTER DER ZUSATZBESCHEINIGUNGEN FÜR TRIEBFAHRZEUGFÜHRER (RZ)**1. Eckdaten**

Die gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2007/59/EG festgelegten Eckdaten für die Register der Zusatzbescheinigungen (RZ) für Triebfahrzeugführer sind:

- zu erfassende Daten (Punkt 2)
- Datenformat (Punkt 3)
- Zugriffsrechte (Punkt 4)
- Datenaustausch (Punkt 5)
- Dauer der Datenspeicherung (Punkt 6)
- Verfahren bei Insolvenz (Punkt 7).

2. Zu erfassende Daten

Die RZ umfassen vier Abschnitte:

Abschnitt 1 enthält Informationen zum aktuellen Status der Fahrerlaubnis, die sich im Besitz des Triebfahrzeugführers befindet.

Abschnitt 2 enthält Informationen über die erteilte Zusatzbescheinigung entsprechend der Auflistung in Anhang I Abschnitt 3 der Richtlinie 2007/59/EG.

Abschnitt 3 enthält Informationen zur Vorgeschichte der Zusatzbescheinigung.

Abschnitt 4 enthält Informationen über grundlegende Anforderungen und die zur Erteilung der Zusatzbescheinigung nötigen ersten Prüfungen sowie über die Folgeüberprüfungen, die zur Wahrung der Gültigkeit der Zusatzbescheinigung festgehalten werden müssen.

Die zu erfassenden Daten sind in der Tabelle in Punkt 3 genannt.

Informationen über die aktuellen Kenntnisse in Bezug auf Fahrzeuge und Infrastruktur sowie Sprachkenntnisse, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2007/59/EG überprüft wurden, werden in Abschnitt 2 angegeben. In diesem Abschnitt wird auch das voraussichtliche Datum der nächsten Überprüfungen angeführt. Mit dem Datum der Folgeüberprüfungen beginnt der neue „aktuelle Stand“, und die vorherige Angabe wird in Abschnitt 4 mit Angaben zum früheren Status übertragen.

3. Datenformat

Es folgt eine Liste zur Veranschaulichung des Datenformats der NRF.

Diese gestaltet sich die sich wie folgt:

Nr.	Anzuzeigende Daten		
	Inhalt	Format	Status der Angabe

Abschnitt 1: Angaben zur Fahrerlaubnis

1	Nummer der Fahrerlaubnis		
1.1	Nummer der Fahrerlaubnis, die den Zugriff auf Daten im nationalen Register ermöglicht	EIN (12 Ziffern)	Verbindlich

2	Aktueller Stand der Fahrerlaubnis		
2.1	Angabe des aktuellen Stands der Fahrerlaubnis: — gültig — ausgesetzt — entzogen	Text	Fakultativ

Abschnitt 2: Informationen über die erteilte aktuelle Zusatzbescheinigung entsprechend der Auflistung in Anhang I Abschnitt 3 der Richtlinie 2007/59/EG

3	Nachname(n) des Inhabers (identisch mit dem/den Nachnamen auf der Fahrerlaubnis)		
3.1	Im Reisepass oder dem Personalausweis oder einem anderen anerkannten Ausweis angegebene(r) Nachname(n). Mehrere Nachnamen sind, soweit landesüblich, zulässig.	Text	Verbindlich
4	Name(n) des Inhabers (identisch mit dem/den Namen auf der Fahrerlaubnis)		
4.1	Im Reisepass oder dem Personalausweis oder einem anderen anerkannten Ausweis angegebene(r) Name(n). Mehrere Namen sind, soweit landesüblich, zulässig.	Text	Verbindlich
5	Geburtsdatum des Inhabers		
5.1	Geburtsdatum des Inhabers	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
6	Geburtsort des Inhabers		
6.1	Geburtsort des Inhabers	Text	Verbindlich
7	Datum der Ausstellung der Bescheinigung		
7.1	Laufendes Datum der Ausstellung der Bescheinigung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
8	Datum des Erlöschens der Bescheinigung		
8.1	Datum des voraussichtlichen offiziellen Erlöschens der Bescheinigung, vom Unternehmen als Teil des von Artikel 15 der Richtlinie 2007/59/EG vorgeschriebenen Verfahrens festzusetzen.	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
9	Bezeichnung der ausstellenden Institution		
9.1	Bezeichnung der Institution, die die Bescheinigung ausgestellt hat (Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, Sonstige)	Text	Verbindlich
10	Personalnummer des Inhabers bei seinem Arbeitgeber		
10.1	Personalnummer des Triebfahrzeugführers	Text	Fakultativ
11	Lichtbild des Inhabers		
11.1	Lichtbild	Original oder eingescanntes Bild	Verbindlich

12	Unterschrift des Inhabers			
12.1	Unterschrift		Original/Fotokopie/ eingescannte Unter- schrift	Verbindlich
13	Wohnort, Wohnsitz oder Postanschrift des Inhabers			
13.1	Anschrift des Inhabers	Straße und Hausnummer	Text	Fakultativ
13.2		Ort	Text	Fakultativ
13.3		Land	Text	Fakultativ
13.4		Postleitzahl	Alphanumerische An- gabe	Fakultativ
13.5		Telefonnummer		
13.6		E-Mail-Adresse		
14	Anschrift des Eisenbahnunternehmens oder Infrastrukturbetreibers, für die der Triebfahrzeugführer Züge führen darf			
14.1	Anschrift des Eisenbahn- unternehmens oder Infra- strukturbetreibers	Straße und Hausnummer	Text	Verbindlich
14.2		Ort	Text	Verbindlich
14.3		Land	Text	Verbindlich
14.4		Postleitzahl	Alphanumerische An- gabe	Verbindlich
14.5		Ansprechpartner	Text	Fakultativ
14.6		Telefonnummer	Text	Verbindlich
14.7		Faxnummer	Text	Verbindlich
14.8		E-Mail-Adresse	Text	Verbindlich
15	Zugklasse, die der Triebfahrzeugführer führen darf			
15.1	Entsprechende(t) Code(s)		Text	Verbindlich
16	Fahrzeuge, die der Triebfahrzeugführer führen darf			
16.1	(Auflistung, evtl. Wiederholung von Einträgen)		Text	Verbindlich
16.2	Für jeden Punkt ist das Datum der voraussichtlich nächsten Überprüfung anzuführen		JJJJ-MM-TT	Verbindlich
17	Infrastruktur, auf der der Triebfahrzeugführer Fahrzeuge führen darf			
17.1	(Auflistung, evtl. Wiederholung von Einträgen)		Text	Verbindlich
17.2	Für jeden Punkt ist das Datum der voraussichtlich nächsten Überprüfung anzuführen		JJJJ-MM-TT	Verbindlich

18	Sprachkenntnisse		
18.1	(Auflistung, evtl. Wiederholung von Einträgen)	Text	Verbindlich
18.2	Für jeden Punkt ist das Datum der voraussichtlich nächsten Überprüfung anzuführen	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
19	Weitere Angaben		
19.1	(Auflistung, evtl. Wiederholung von Einträgen)	Text	Verbindlich
20	Zusätzliche Beschränkungen		
20.1	(Auflistung, evtl. Wiederholung von Einträgen)	Text	Verbindlich

Abschnitt 3: Aufzeichnungen zum Status der Zusatzbescheinigung

21	Datum der Erstaussstellung		
21.1	Datum der Erstaussstellung der Bescheinigung	JJJJ-MM-TT	Fakultativ
22	Aktualisierung(en) (mehrere Eintragungen möglich)		
22.1	Datum der Aktualisierung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
22.2	Einzelheiten zur Aktualisierung und Gründe dafür (Korrektur von Einträgen in der Zusatzbescheinigung, z. B. Privatanschrift des Triebfahrzeugführers)	Text	Verbindlich
23	Änderung(en) (mehrere Eintragungen möglich)		
23.1	Datum der Änderung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
	Gründe für Änderungen in Bezug auf bestimmte Teile der Bescheinigung — Änderungen in Feld 3, „Kategorien“ — Änderungen in Feld 4, „Weitere Angaben“ — Änderungen in Feld 5, Erwerb neuer Sprachkenntnisse oder regelmäßige Überprüfung von Kenntnissen — Änderungen in Feld 6, „Beschränkungen“ — Änderungen in Spalte 7, Neuerwerb von Kenntnissen in Bezug auf Fahrzeuge oder regelmäßige Überprüfung von Kenntnissen — Änderungen in Spalte 8, Erwerb neuer Kenntnisse in Bezug auf Infrastruktur oder regelmäßige Überprüfung von Kenntnissen	Text	Verbindlich
24	Aufhebung(en) (mehrere Eintragungen möglich)		
24.1	Dauer der Aufhebung	Von (Datum) bis (Datum)	Verbindlich
24.2	Grund der Aufhebung	Text	Verbindlich

25	Entzug (Entzüge) (mehrere Eintragungen möglich)		
25.1	Datum des Entzugs	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
25.2	Grund des Entzugs	Text	Verbindlich
26	Als verloren gemeldete Bescheinigung		
26.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
26.2	Datum der Ausstellung etwaiger Duplikate	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
27	Als gestohlen gemeldete Bescheinigung		
27.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
27.2	Datum der Ausstellung etwaiger Duplikate	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
28	Als zerstört gemeldete Bescheinigung		
28.1	Datum der Meldung	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
28.2	Datum der Ausstellung etwaiger Duplikate	JJJJ-MM-TT	Verbindlich

Abschnitt 4: Aufzeichnungen in Verbindung mit den grundlegenden Anforderungen bei der Erteilung einer Zusatzbescheinigung und den Ergebnissen der regelmäßigen Überprüfungen

29	Sprachkenntnisse			
29.1	Grundlegende Anforderung	Arbeitssprache(n), für die erklärt wurde, dass die Kriterien in Anhang VI Abschnitt 8 der Richtlinie 2007/59/EG erfüllt waren	Text	Verbindlich
29.2	Regelmäßige Überprüfung	Datum der Kenntnisbescheinigung (Prüfung bestanden) für jede Sprache (mehrere Einträge möglich)	JJJJ-MM-TT	Verbindlich
30	Fahrzeugkenntnis			
30.1	Grundlegende Anforderung	Fahrzeuge, für die erklärt wurde, dass die Kriterien in Anhang V der Richtlinie 2007/59/EG erfüllt waren	Text	Verbindlich
30.2	Regelmäßige Überprüfung	Datum der regelmäßigen Überprüfung (bescheinigte Kenntnisse) (mehrere Einträge möglich)	JJJJ-MM-TT	Verbindlich

31	Infrastrukturkenntnis			
31.1	Grundlegende Anforderung	Infrastruktur, für die erklärt wurde, dass die Kriterien in Anhang VI der Richtlinie 2007/59/EG erfüllt waren	Text	Verbindlich
31.2	Regelmäßige Überprüfung	Datum der regelmäßigen Überprüfung (bescheinigte Kenntnisse) (mehrere Einträge möglich)	JJJJ-MM-TT	Verbindlich

4. Zugriffsrechte

Der Zugriff auf die in den RZ enthaltenen Informationen wird den folgenden betroffenen Akteuren für die jeweils genannten Zwecke gewährt:

- der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2007/59/EG;
- zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Eisenbahnunternehmen oder der Infrastrukturbetreiber ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen und in denen der Triebfahrzeugführer auf mindestens einer Strecke des Netzes Züge führen darf,
 - zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Beaufsichtigung der Entwicklung der Zertifizierung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 26 der Richtlinie 2007/59/EG;
 - zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h und Absatz 2 sowie Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2007/59/EG (diese Aufgabe kann von einer beauftragten Stelle wahrgenommen werden);
- Triebfahrzeugführern in Bezug auf die sie betreffenden Daten gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 2007/59/EG;
- den gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2004/49/EG eingesetzten Untersuchungsstellen zur Untersuchung von Unfällen, insbesondere gemäß Artikel 20 Buchstaben e und g dieser Richtlinie.

Die Unternehmen können unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten anderen Nutzern Zugriff auf Daten gewähren.

5. Datenaustausch

Gemäß Richtlinie 2007/59/EG wird folgenden Akteuren Zugriff auf relevante Daten gewährt:

- a) den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung des Eisenbahnunternehmens oder Infrastrukturbetreibers gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2007/59/EG;
- b) zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten auf Antrag gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/59/EG;
- c) zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten auf Antrag gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/59/EG;

Das Eisenbahnunternehmen, der Infrastrukturbetreiber oder die beauftragte Stelle stellen die Daten unverzüglich in einer Weise bereit, die eine sichere Datenübertragung und den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet.

Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber können auf ihren Internetseiten allen Zugriffsberechtigten die Möglichkeit zum Einloggen bereitstellen, sofern sie gewährleisten, dass die Gründe für Abfragen überprüft werden.

6. Dauer der Datenspeicherung

Sämtliche Daten im RZ werden für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab dem letzten auf der Bescheinigung genannten Datum des Erlöschens aufbewahrt.

Werden innerhalb dieser Zehnjahresfrist Ermittlungen in Bezug auf einen Triebfahrzeugführer eingeleitet, so müssen die Daten zu dem betreffenden Triebfahrzeugführer erforderlichenfalls über die Zehnjahresfrist hinaus aufbewahrt werden.

Etwaige Änderungen im RZ werden festgehalten.

7. Verfahren bei Insolvenz

Im Falle der Insolvenz eines Eisenbahnunternehmens oder Infrastrukturbetreibers geht die Verantwortung für die im Register der Zusatzbescheinigungen enthaltenen Daten auf das neue Unternehmen über, das den Verkehrsdienstbetrieb übernimmt.

Wird die Geschäftstätigkeit nicht von einem anderen Unternehmen übernommen, so fungieren die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung des Eisenbahnunternehmens oder Infrastrukturbetreibers als Archiv für die im Register der Zusatzbescheinigungen enthaltenen Daten.
